

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

26 (30.5.1893)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 46965. B. Berliner Kunstausstellung.
 Nr. 46316. B. Fahrpreismäßigung.
 Nr. 47444. B. Vieh- u. Einfuhr nach Schweden.
 Nr. 47445. G. Abfertigung lebender Thiere im Sommerdienste 1893.
 Nr. 45108. B. Mitteldeutscher Verband.

- Nr. 45363. B. Fehlen einer Plombirzange.
 Nr. 45719. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
 Nr. 46912. G. Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung.
 Nr. 47347. B. Güterverkehr nach Großsachsen.
 Nr. 46521. B. Obsttransport.
 Nr. 46966. B. Einstellung von Kesselwagen.
 Nr. 46630. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten. Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 46965. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die diesjährige große Berliner Kunstausstellung zum Anschlag geeigneten Orts l. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Personenverkehr.

Nr. 46316. B. Am Sonntag den 4. Juni l. J. findet in Berghausen und am Sonntag den 11. Juni l. J. in Kappelrodeck (Station Achern) ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, zur Fahrt nach und von den genannten Stationen die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Thierbeförderung.

Nr. 47444. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 30612. B. (Verordnungsblatt vom Jahre 1892 Seite 63) bzw. Nr. 101965. B. (Verordnungsblatt vom Jahre 1892 Seite 213) wird bekannt gegeben, daß das Verbot der Einfuhr von frischem Fleisch, ungeschmolzenem Talg, frischen Knochen, Eingeweiden und Blut, Wolle, Haaren, Horn, Klauen, unbearbeiteten Häuten und Fellen von Wiederkäuern, weiter von Heu, Stroh und benutzten Stallutenfilien über die Dampffähre Helsingör - Helsingborg aufgehoben worden ist.

Das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen über die genannte Dampffähre nach Schweden besteht noch in Kraft, da die Einfuhr der genannten Thierarten von dem Vorhandensein von Observationsställen in Helsingborg abhängig gemacht wurde und nach neueren Mittheilungen bis auf Weiteres keine Aussicht vorhanden ist, daß diese Observationsställe eingerichtet werden.

Auf Seite 154 der Kundmachung 11 ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 47445 G. In der Dienstanweisung über die Abfertigung lebender Thiere im Sommerdienst 1893 ist auf Seite 2 unter c statt: „Mit Zug 104 auf den Strecken Neckargemünd - Heidelberg - Mannheim“ zu setzen: „Mit Zug 124 auf der Strecke Neckesheim - Heidelberg“.

Güterverkehr.

Nr. 45108. B. In der mit Verfügung Nr. 88340. B. Verordnungsblatt vom Jahr 1886 Seite 197 ausgegebenen Dienstanweisung betreffend die Beförderungs- und Verladeweise der Mitteldutschen Verbands- Fracht- und Eilgüter ist das 15. Verichtigungs- bzw. Ergänzungsblatt erschienen und wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. S. zugehen.

Nr. 45363. B. Die der Station Hamburg, Quai Verwaltung, zugetheilte Plombirzange mit der Prägung „Hamburg Quai 29“ ist abhanden gekommen.

Beim Vorkommen von Plombenverschlüssen mit dieser Prägung ist alsbald hierher Anzeige zu erstatten.

Nr. 45719. B. In der Anlage 4, Abtheilung A der Güterabfertigungsvorschriften ist nachzutragen:

R. Hauger in Donaueschingen.

Nr. 46912. G. Für Beträge der Frankwährung, welche in die Markwährung, und Beträge der Markwährung, welche in die Frankwährung umzurechnen sind, wird das Verhältniß für die diesseitigen Güterexpeditionen vom 27. Mai l. J., ab auf 1 Frank = 80,8 Pfennig und 1 Mark = 1,2376 Franken festgesetzt.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 23. Januar l. J. Nr. 7411. G. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird k. S. versendet werden.

Nr. 47347. B. Nach Mittheilung der Bau- und Betriebs-Verwaltung für süddeutsche Nebenbahnen in

Darmstadt sollen häufig Sendungen, welche für Station Großsachsen „Lokalbahn“ oder „Straßenbahn“ bestimmt sind, irrthümlich nach der Station Großsachsen M. N. B. abgefertigt werden. Die Güterabfertigungsstellen werden angewiesen, pünktlich auf die Frachtbriefvorschrift zu achten und demnach die richtige Abfertigung vorzunehmen.

Wagensache.

Nr. 46521. B. Für die Beförderung von frischem Obst wird während der Dauer der diesjährigen Kirschernte wieder eine Anzahl Güterwagen mit Gestellen ausgerüstet werden. Hierzu finden in erster Reihe Eilgutwagen mit Luftdruckbremse und nur soweit solche nicht verfügbar gemacht werden können, gedeckte Güterwagen der Gattung G L mit Bremse Verwendung.

Die Behandlung dieser Wagen hat nach der im Verordnungsblatt von 1886 Seite 67 unter Nr. 34502. B. gegebenen Vorschrift zu erfolgen.

Nr. 46966. B. Der der Chemischen Fabrik Lindenhof C. Wehl & Cie. in Mannheim gehörige Kesselwagen Nr. 20254 ist in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Telegraphenwesen.

Nr. 46630. B. In den badischen Orten Dittigheim und Junkweier sind Reichstelegraphenanstalten eröffnet worden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 17. Mai im Zug 263 eine Geldbörse mit 2 M. 53 P. und in Karlsruhe abgeliefert;

am 22. Mai in Freiburg ein Geldtäschchen mit 7 M. 09 P.;

am 22. Mai im Bereiche des Bahnhofes in Heidelberg Karlsthor eine Geldbörse mit 13 M. 05 P.;

am 23. Mai in Krauchenwies der Betrag von 3 M.